

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 20. Juni 2006

Christian Graf Dohna

Geschäftsführer

B 2 - 32/III – 06 und 34/III – 06

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...],

Verfahrensbevollmächtigter: RA [...], [...], [...],

2. [...],

3. [...],

Verfahrensbevollmächtigter: RA [...], Anschrift wie zu 1.

Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

Bezirksverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...],

Verfahrensbevollmächtigter: Beisitzerinnen im Bezirksvorstand [...] und [...],

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Beigeladene:

1. Landesverband [...] der FDP, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], MdB, [...], [...],

Verfahrensbevollmächtigter: RA [...], [...], [...],

2. Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...],

Verfahrensbevollmächtigter: [...], [...], [...],

zu 1. und 2.: beigetreten

3. Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

zu 3.: nicht beigetreten

wegen Wahlanfechtung.

Das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf und der Beisitzer Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Christoph Freytag in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2006 in [...] beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 16. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Verteilung der 21 Delegierten zum Bezirksausschuss des Antragsgegners auf die dem Antragsgegner angehörenden Ortsverbände. Im Einzelnen sind Mitgliedschaftsmonate (zukünftig MM), Aufnahmen und Umtritte streitig. Es haben Sitzungen des Bezirksausschusses und der Bezirkswahlversammlung im März und im Juni 2006 stattgefunden. Bei den Sitzungen im März sind die Ortsverbände [...], [...] und [...] nach dem Delegiertenschlüssel 10, 6, 5, bei den Sitzungen im Juni 2006 nach dem Delegiertenschlüssel 11, 5, 5 vertreten gewesen. Es sind unterschiedliche Kandidaten aufgestellt worden.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll des Landesschiedsgerichts vom 16. Mai 2006 und dessen Beschluss vom selben Tage Bezug genommen.

Das Landesschiedsgericht hat im Kern des Beschlusses vom 16. Mai 2006 festgestellt, dass von den 21 Delegierten dem Ortsverband [...] 11, dem Ortsverband [...] und dem Ortsverband [...] je 5 Delegierte zustehen. Demgemäß hat es die Wahlen im März 2006 für unwirksam erklärt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die zulässige und fristgerechte Beschwerde des Antragsgegners. Er führt Parteimitglieder an, deren MM einem anderen Ortsverband zustehen sollen, als vom Landesschiedsgericht angenommen, hält Umtritte von Parteimitgliedern und Aufnahmen neuer Mitglieder für nicht wirksam bzw. missglückt. Rechnerisch sieht er den im März 2006 angewandten Delegiertenschlüssel bestätigt.

Der Antragsgegner und der Beigeladene zu 2. beantragen,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 16. Mai 2006 zu den Punkten 1. – 5. aufzuheben.

Die Antragsteller und der Beigeladene zu 1. beantragen,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Antragsteller bestreiten das tatsächliche Vorbringen des Antragsgegners und führen ihrerseits Parteimitglieder auf, deren MM zu ihren Gunsten gezählt werden müssten.

Für die Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde war zurückzuweisen. Denn das vom Landesschiedsgericht festgestellte Ergebnis ist zutreffend.

Das Bundesschiedsgericht ist von diesem Ergebnis ausgegangen. Es besagt, dass

dem Ortsverband [...]	3335 MM,
dem Ortsverband [...]	1701 MM und
dem Ortsverband [...]	1506 MM

zustehen. Aufgrund der Gesamtzahl von 6542 MM

ergeben sich, so das Landesschiedsgericht, nach dem Verfahren Hare/Niemeyer für den Ortsverband [...] 11, die Ortsverbände [...] und [...] je 5 Delegierte.

Für die von den Beteiligten streitig gestellten Komplexen ist das Bundesschiedsgericht zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. 56 MM ehemaliger Mitglieder

Da die Mitglieder [...] (10 MM) und [...] (2 MM) unstreitig Mitglieder geblieben sind, verringert sich die Zahl der streitigen MM um 12 auf 44 MM.

Diese 44 MM sind in die Berechnung des Delegiertenschlüssels nicht einzustellen. Das Landesschiedsgericht hat diese MM formal zutreffend zugunsten des Ortsverbandes [...] berücksichtigt (§ 34 Abs. 1 Landessatzung [...] (LS [...])). Eine sachlogische Auslegung dieser Bestimmung ergibt jedoch, dass MM von ausgeschiedenen Mitgliedern für die Berechnung des Delegiertenschlüssels unberücksichtigt bleiben. Denn in den Versammlungen des neuen Jahres sollen die Gebietsverbände in den Stärken vertreten sein, die sie im neuen Jahr haben. Da dies für den Zeitpunkt der Versammlung nicht festgestellt werden kann, wird auf die Daten des Vorjahres zurückgegriffen. Ausgeschiedene Mitglieder sind jedoch nicht mehr vorhanden; es steht fest, dass der Gebietsverband, aus dem sie ausgeschieden sind, diese Mitglieder nicht mehr hat. Sie können demgemäß für die Stärkeberechnung im neuen Jahr nicht berücksichtigt werden.

2. [...] / [...]

Frau [...] ist ausgetreten und demgemäß zu Recht nicht berücksichtigt.

Herr [...] hat seine Mitgliedschaft in der Partei mit Schreiben vom 15. Februar 2006 bestätigt. Er ist daher mit 5 MM zugunsten des Ortsverbandes [...] zu berücksichtigen.

3. [...] / [...]

Beide Mitglieder sind umgetreten. Die Umtrittsgenehmigungen der abgebenden Ortsverbände sind erst nach Ablauf eines Monats seit den Umtrittsanhträgen erteilt worden. Sie sind gleichwohl wirksam, so dass die Umtritte erfolgt sind. Hiervon ist auch der Beschluss des Landesschiedsgerichts ausgegangen. Änderungen in den MM ergeben sich nicht.

Nach § 65 Abs. 4 LS [...] (für die Domizilausnahmegenehmigungen) und § 66 Abs. 2 S. 4 LS [...] (für die Umtrittsgenehmigungen) gelten die beantragten Genehmigungen als abgelehnt, wenn sie nicht binnen eines Monats erteilt worden sind. Bei beiden Bestimmungen handelt es sich nicht um Ausschlussfristen. Sie bedeuten nicht, dass die Vorstände nach Ablauf der Monatsfrist nicht mehr entscheiden dürfen. Es sind Vorschriften, die lediglich klarstellen, was gilt, wenn keine Entscheidung gefällt wird. Eine Entscheidungsblockade für die Vorstände, für die es keinen vernünftigen Grund gibt, bewirkt der Ablauf der Monatsfrist demgemäß nicht.

Die MM der beiden Mitglieder hat das Landesschiedsgericht zutreffend eingestellt.

4. [...]

Das Landesschiedsgericht hat 5 MM zugunsten des Ortsverbandes [...] berücksichtigt. Dies ist zutreffend. Die Gründe zu 3. gelten auch hier.

5. [...], [...], [...]

Aus den Gründen zu 3. sind die genannten mit ihren jeweiligen MM zu Recht berücksichtigt.

6. Aufnahme von 20 Mitgliedern im Ortsverband [...]

Die Aufnahmen sind gescheitert. Denn die notwendigen Domizilausnahmegenehmigungen sind nicht erteilt. Eine mündliche Erklärung des Ortsverband-Vorsitzenden ist nicht geeignet, einen Vorstandsbeschluss zu ersetzen. Dass der Ortsverband-Vorsitzende einen solchen mündlich mitgeteilt hätte, behauptet der Beigeladene zu 2. selbst nicht.

Aufgrund dieser Feststellungen ergibt sich rechnerisch folgendes:

Beim Ortsverband [...] sind von den im Beschluss des Landesschiedsgerichts zugrundegelegten

3335 MM

44 MM (Komplex 1) abziehen

3291 MM und

5 MM (Komplex 2) zuzuziehen, so dass sich

3296 MM ergeben.

Entsprechend ändert sich die Gesamtzahl ($6542 - 44 + 5$) 6503.

Die Berechnung der Delegierten nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ergibt:

Ortsverband [...]	3296	10.643702,
Ortsverband [...]	1701	5.493003,
Ortsverband [...]	1506	4.863293,
Gesamtzahl	6503	

Danach verteilen sich die Delegierten wie folgt:

Ortsverband [...]	11
Ortsverband [...]	5
Ortsverband [...]	5.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Hermann Bach

gez. Christoph Freytag